

## Steuervereinfachungsgesetz 2011 verabschiedet

Der Weg des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 begann mit einer Einigung im Koalitionsausschuss am 09.12.2010. Schon am 20.12.2010 hat das Bundesfinanzministerium einen Referentenentwurf vorgelegt, der die Basis für einen am 02.02.2011 gefassten Kabinettsbeschluss bildete. Der Bundestag hat das Gesetz ursprünglich am 09.06.2011 verabschiedet. Allerdings stimmte der Bundesrat dem Gesetzentwurf am 08.07.2011 nicht zu. Daraufhin kam es am 21.09.2011 zu einer Einigung im Vermittlungsausschuss. Dabei wurde die Möglichkeit aus dem Gesetz gestrichen, eine für einen Zweijahreszeitraum zusammengefasste Einkommensteuererklärung abzugeben. Am 23.09.2011 haben Bundestag und Bundesrat dem Gesetz dann auf der Basis der Einigung im Vermittlungsausschuss zugestimmt.

Zu den bedeutenden Neuregelungen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 zählen die Erleichterung der elektronischen Rechnungsstellung, die Anhebung des jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 920 € auf 1.000 € und der Wegfall der Einkünfte- und Bezügelgrenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich.

Im Vorfeld ist der Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes kritisch diskutiert worden. Eine wesentliche Strömung der Kritik bezieht sich auf die zögerliche Anpassung von steuerrechtlichen Pauschalen an die allgemeine Preisentwicklung und hält die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages für zu niedrig. Eine weitere wesentliche Strömung begrüßt zwar die Gleichstellung von Papier- und Onlinerechnungen, bezeichnet aber die Formulierung als zu unbestimmt, weil nicht klar ist, wie die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes der Rechnung gewährleistet werden müssen, um den Vorsteuerabzug zu sichern.

### ► ALLE STEUERPFLICHTIGEN

#### Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird ab 2011 von bislang 920 € auf 1.000 € angehoben. Dabei handelt es sich um den Betrag, bis zu dem Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit ohne Nachweis anerkannt werden. Die Erhöhung des Pauschbetrages kommt allen Arbeitnehmern zugute, deren Werbungskosten 1.000 € nicht überschreiten. Liegen die tatsächlichen Werbungskosten zwischen 920 € und 1.000 €, werden zumindest die als bürokratisch angesehenen Nachweisanforderungen gemindert. Die Erhöhung wirkt ab 2012 gleichmäßig über das Jahr verteilt und 2011 in einem Betrag im Monat Dezember. 2011 ergibt sich eine gleichmäßige Verteilung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich oder die Einkommensteuererklärung.

#### Änderungen bei den steuerfreien Einnahmen

Stipendien zur Förderung der Forschung, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder der Fortbildung waren bislang steuerfrei, wenn sie unmittelbar aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, geleistet wurden. Zukünftig kommt es nicht mehr auf die Unmittelbarkeit der Zahlungen an. Damit sind auch Zahlungen z. B. aus EU-Förderprogrammen, die lediglich mittelbar dem privilegierten Zweck zugutekommen, steuerfrei.

#### Aufhebung von Steuerbefreiungsvorschriften

Einige Befreiungstatbestände, für die kein Bedarf mehr besteht, wurden aufgehoben:

- Entschädigungszahlungen an ehemalige deutsche Kriegsgefangene
- Zinsen aus Schuldbuchforderungen aus dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz
- Zahlung von Ehrensold
- Unterhalts- und Maßnahmebeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
- Bergmannsprämien
- Zuwendungen ehemaliger alliierter Besatzungssoldaten an ihre Ehefrauen

#### Vereinfachung bei der Berechnung der Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale, mit der Aufwendungen für den Arbeitsweg als Werbungskosten berücksichtigt werden, beträgt grundsätzlich 0,30 € je vollem Entfernungskilometer, höchstens 4.500 € pro Jahr. Dies gilt auch dann, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind (z. B. Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel). Die Begrenzung auf 4.500 € pro Jahr gilt nicht, wenn ein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kraftfahrzeug benutzt wird. Die Grenzen von 0,30 € pro Entfernungskilometer und 4.500 € gelten auch nicht, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Nach der bisher geltenden Rechtslage ist die Prüfung, ob tatsächliche Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel die Entfernungspauschale übersteigen, tagesbezogen vorzunehmen, was sich jedoch als sehr komplex erweist. Künftig erfolgt diese Prüfung nur noch jahresbezogen, was die Überschussermittlung vereinfacht, gleichwohl aber für den Steuerpflichtigen nachteilig sein kann. Nachteile ergeben sich insbesondere dann, wenn nur an einzelnen Tagen öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, die zwar tagesbezogen außerhalb des Rahmens der Entfernungspauschale liegen, jedoch den Rahmen für das Gesamtjahr nicht übersteigen.

### Änderung bei der Ehegattenveranlagung

Das Veranlagungswahlrecht für Ehegatten wird neu geordnet. Bislang gab es sieben Veranlagungsarten (Einzelveranlagung mit Grund-Tarif, Verwitweten-Splitting oder Sonder-Splitting im Trennungsjahr, Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting, getrennte Veranlagung mit Grund-Tarif, besondere Veranlagung mit Grund-Tarif oder Verwitweten-Splitting), künftig nur Einzel- oder Zusammenveranlagung. Die Wahl der Veranlagungsart ist für je einen Veranlagungszeitraum bindend und kann nachträglich nur geändert werden, wenn:

- der Steuerbescheid aufgehoben, geändert oder berichtigt wird und
- die Änderung bis zur Bestandskraft des Änderungs- oder Berichtigungsbescheides schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder zur Niederschrift erklärt worden ist und
- sich bei Änderung der Veranlagungsart insgesamt weniger Steuern ergeben.

Die bisher mögliche freie (steueroptimale) Verteilung von Kosten entfällt. Künftig werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a den Ehegatten jeweils zur Hälfte zugerechnet oder die Ehegatten beantragen eine Zurechnung entsprechend der wirtschaftlichen Belastung.

Die zumutbare Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen wird künftig nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte eines jeden Ehegatten bestimmt und nicht wie bisher bei der getrennten Veranlagung nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten.

Die besondere Veranlagung im Jahr der Eheschließung entfällt.

Das Verwitweten-Splitting kann künftig durch die Einzelveranlagung erreicht werden.

Die Änderungen gelten ab der Steuererklärung für 2013.

### Verrechnung von Erstattungen und Aufwendungen bei gleichartigen Sonderausgaben im gleichen Jahr

Werden Aufwendungen zur Rentenversicherung, privaten Basisaltersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, ist die Erstattung mit im gleichen Veranlagungszeitraum geleisteten gleichartigen Aufwendungen zu verrechnen. Dabei werden steuerfreie Zuschüsse zu Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträgen mit den erstatteten Aufwendungen gleichgestellt. Ein danach sich bei den Aufwendungen für voll absetzbare Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und Kirchensteuer ergebender Erstattungsüberhang ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen. Mit der Rege-

lung wird verhindert, dass ein Erstattungsüberhang in das Jahr zurückgetragen werden muss, in dem die erstattete Zahlung ursprünglich geleistet wurde.

Auch ein Erstattungsüberhang nach jahresbezogener Verrechnung bei der Kirchensteuer ist bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte hinzuzurechnen.

Erstattungsüberhänge zu Beiträgen, die wie Arbeitslosen- oder Haftpflichtversicherung nur begrenzt auf Höchstbeträge angesetzt werden, werden dem Gesamtbetrag der Einkünfte nicht hinzugerechnet.

Beispiele:

Eine Erstattung bei der Haftpflichtversicherung ist mit den Aufwendungen für eine Unfallversicherung im gleichen Jahr zu verrechnen, wobei ein danach verbleibender Erstattungsüberhang nicht zum Gesamtbetrag der Einkünfte hinzugerechnet wird.

Verstärkter Einsatz moderner Informationstechnik  
Künftig sollen alle dafür geeigneten Verwaltungsangelegenheiten möglichst abschließend über das Internet elektronisch erledigt werden können. Papierbasierte Verfahrensabläufe sollen soweit wie möglich durch elektronische Kommunikation ersetzt werden.

- Die Erklärung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer soll – wie die Körperschaftsteuererklärung – ab 2014 in elektronischer Form erfolgen können.
- Gerichte, Behörden und Notare können im Rahmen ihrer Anzeigepflichten bei der Beurkundung eines Grundstücksgeschäfts die Veräußerungsanzeigen und Verträge elektronisch übermitteln.
- Andere sichere Verfahren zur Übermittlung von Steuererklärungen neben der qualifizierten elektronischen Signatur werden über den 31.12.2011 hinaus zugelassen.

### Bagatellgrenze bei Gebühren für verbindliche Auskünfte

Insbesondere im Vorfeld einer Investitionsentscheidung wollen sich Investoren Rechtssicherheit über die damit verbundenen steuerlichen Folgen verschaffen. Taugliches Mittel dafür ist ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft. Für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft erhebt das Finanzamt Gebühren, die sich nach dem Gegenstandswert bemessen. Maßgebend ist die steuerliche Auswirkung des dargelegten Sachverhalts, nicht die Investitionssumme oder die Summe der Betriebsausgaben/Werbungskosten. Der Gegenstandswert beträgt bislang mindestens 5.000 €, maximal 30 Mio. €. Die Gebühr beträgt damit mindestens 121 €, höchstens 91.456 €.

Die Gebührenpflicht soll ab Verkündung auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt und bei Bagatellfällen auf eine entsprechende Kostenbelastung

verzichtet werden. Wann ein wesentlicher und aufwändiger Fall vorliegt, bemisst sich weiter nach der Höhe des Gegenstandswerts. Es bleibt bei der Begrenzung auf einen Gegenstandswert von 30 Mio. €. Beträgt der Gegenstandswert weniger als 10.000 €, fallen keine Gebühren an.

Auch wird die Gebühr nach dem Zeitwert bemessen, wenn der Gegenstandswert nicht geschätzt werden kann. Beträgt die Bearbeitungszeit weniger als zwei Stunden, wird keine Gebühr erhoben.

Rechtsverordnung für den Nachweis von Krankheitskosten

Die Einzelheiten des Nachweises von Krankheitskosten werden für alle offenen Fälle abweichend von der Rechtsprechung gesetzlich geregelt.

Die Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten muss nachgewiesen werden durch:

- eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers oder
- ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für bestimmte Anordnungen, wie Bade- oder Heilkuren, psychotherapeutische Behandlungen, medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringungen, notwendige Betreuung durch eine Begleitperson, medizinische Hilfsmittel, die allgemeine Gebrauchsgegenstände sind, oder wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie Frisch- und Trockenzellenbehandlungen.

Der Nachweis muss vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein.

Erleichterter Spendennachweis bei Katastrophenfällen

Für Spendenzahlungen in Katastrophenfällen wird das vereinfachte Nachweisverfahren um einzelne Maßnahmen, die bisher nur in Verwaltungserlassen geregelt waren, erweitert.

Dabei geht es um Spenden zur Hilfe in Katastrophenfällen, die bereits vor der Einrichtung eines Sonderkontos den Zuwendungsempfänger erreichen oder zu denen ein nicht steuerbegünstigter Spendensammler aufgerufen hatte und die von diesem an den endgültigen Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden. Der Spender soll auch in den letztgenannten Fällen seine Zuwendung als Sonderausgabe steuerlich geltend machen können.

Meldung von Auslandssachverhalten

Bei der Gründung und dem Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland gilt bisher eine Meldepflicht von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses. Künftig reicht es aus, das Finanzamt inner-

halb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem das meldepflichtige Ereignis eintritt, zu unterrichten. Nach der neuen Fristenregelung werden derartige Meldungen somit nur noch einmal jährlich erforderlich.

Genossenschaften

Weil Genossenschaften ihre Mitglieder kennen und somit Steuerbefreiungstatbestände (Nichtveranlagungsbescheinigungen, Freistellungsaufträge) im Abzugsverfahren prüfen können, sollen künftig Genossenschaften ggf. vom Steuerabzug Abstand nehmen, um Erstattungsverfahren zu vermeiden.

#### ► ELTERN

Kinderbetreuungskosten zukünftig einheitlich abziehbar

Ab dem 01.01.2012 sind Kinderbetreuungskosten nicht mehr wie Werbungskosten/Betriebsausgaben abziehbar, sondern werden einheitlich steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt. An der Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen (zwei Drittel, bis zu 4.000 € pro Kind) ändert sich nichts.

Vorteil für Eltern: Es kommt nicht mehr auf das Vorliegen persönlicher Anspruchsvoraussetzungen (Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung) an, und diese müssen dementsprechend auch nicht mehr nachgewiesen werden. Künftig können Betreuungskosten durchgehend ab der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs berücksichtigt werden, so dass auch die bisherige besondere Privilegierung von Kleinkinderbetreuungskosten in der Altersklasse zwischen drei und sechs Jahren nicht mehr erforderlich ist.

Das gesetzlich definierte Einkommen wurde bislang durch Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten gemindert, künftig jedoch nicht mehr durch Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben. Denkbare Nachteile dadurch, dass außersteuerliche Rechtsnormen, z. B. Kindergarten-Gebührenordnungen oder das Wohngeldgesetz an das Einkommen anknüpfen werden durch eine Regelung in § 2 Abs. 5a Satz 2 Einkommensteuergesetz abgefangen.

Wegfall der Einkünftegrenze bei volljährigen Kindern

Kindergeld und steuerliche Vergünstigungen wie Kinderfreibeträge, Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung, Schulgeld oder Riesterzulagen werden bei volljährigen Kindern ab Veranlagungszeitraum 2012 ohne Einkommensgrenze gewährt. Dementsprechend verzichten Familienkasse und Finanzamt bei der Festsetzung des Kindergelds oder der steuerlichen Berücksichtigung der volljährigen, in Ausbildung befindlichen Kinder zukünftig auf eine Einkommensprüfung, die Eltern müssen sowohl im

Rahmen des Kindergeldantrags als auch bei der Einkommensteuererklärung die Einkünfte und Bezüge ihrer volljährigen Kinder nicht mehr detailliert ermitteln und angeben.

Eine schädliche Erwerbstätigkeit kann nur noch nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausübung und eines Erststudiums oder in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten vorliegen oder wenn eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann. Unschädlich ist aber, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit unter 20 Stunden liegt oder es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bzw. einen sog. Ein-Euro-Job handelt.

#### ► KAPITALANLEGER

Keine Einbeziehung abgeltend besteuert Einkünfte bei zumutbarer Belastung und beim Spendenabzug

Abgeltend besteuerte Kapitaleinkünfte werden bei der Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung sowie des Höchstbetrags für das Spendenabzugsvolumen nicht mehr einbezogen. Damit soll u. a. eine Benachteiligung von Rentnern und Pensionären, die Kapitaleinkünfte beziehen, ab 01.01.2012 vermieden werden. Der Rahmen für den Spendenabzug wird damit allerdings ggf. zulasten der Steuerpflichtigen und deren Spendenfreudigkeit eingeschränkt. Die abgeltend besteuerten Einkünfte müssen dann in der Steuererklärung nicht mehr angegeben werden. Bislang mussten diese Einkünfte angegeben werden, wenn der Steuerpflichtige außergewöhnliche Belastungen geltend macht oder wenn dies beim Spendenabzug zusätzlich beantragt wird.

#### ► UNTERNEHMER

Geringere Anforderungen an elektronisch übermittelte Rechnungen

Bisher gibt es für auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen hohe technische Anforderungen.

Zukünftig können auch elektronische Rechnungen, die z. B. per E-Mail, als PDF- oder Textdatei (als E-Mail-Anhang oder Web-Download) übermittelt werden, zum Vorsteuerabzug berechtigen, ohne dass es einer Signatur bedarf.

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Hierunter fallen Rechnungen, die per E-Mail, im EDI-Verfahren, als PDF- oder Textdatei, per Computer-Telefax oder Fax-Server (nicht aber Standard-Telefax) oder im Wege des Datenträgeraustauschs übermittelt werden.

Zu gewährleisten sind die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit.

Unter Echtheit der Herkunft ist die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers zu verstehen. Der Inhalt ist unversehrt, wenn die erforderlichen Angaben unverändert sind.

Es sind keine technischen Verfahren, z. B. Signatur, mehr vorgegeben, die die Unternehmen verwenden müssen. Selbst die Übermittlung als schlichte E-Mail ohne Signatur reicht aus. Jeder Unternehmer muss festlegen, in welcher Weise er die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet. Dafür reicht es beispielsweise schon, die Rechnung mit der Bestellung und dem Lieferschein zu vergleichen.

Die Inhalts- und Formatierungsdaten der elektronischen Rechnung sind auf einem unveränderbaren Datenträger zu speichern. Der Originalzustand der übermittelten Daten muss erkennbar sein.

Die vorgenannten Änderungen sind auf Rechnungen anzuwenden, die nach dem 30.06.2011 ausgestellt werden, sofern die zugrunde liegenden Umsätze nach dem 30.06.2011 ausgeführt werden.

Betriebsfortführungsfiktion bei Betriebsverpachtung und -unterbrechung

Eine Betriebsunterbrechung führt nicht zwangsläufig zu einer Betriebsaufgabe, sondern kann auch einen ruhenden Gewerbebetrieb entstehen lassen. Bei einer Betriebsunterbrechung oder Betriebsverpachtung im Ganzen gilt zukünftig der Betrieb solange als fortgeführt, bis dem Finanzamt eine ausdrückliche Aufgäbeerklärung eingereicht wird.

Damit werden die gesetzlichen Voraussetzungen für Fälle einer schleichenden Betriebsaufgabe bei verpachteten und ruhenden Gewerbebetrieben eindeutig normiert und die Besteuerung stiller Reserven sichergestellt. Der Steuerpflichtige kann eine Betriebsaufgabe zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt wählen, wenn die Erklärung spätestens drei Monate danach dem Finanzamt vorliegt.

Einführung eines Feststellungsverfahrens für die Fortführungsklausel

Die Steuerbefreiung für betriebliches Vermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird unter Bedingungen gewährt. Deren Einhaltung, z. B. die Lohnsummenbedingung, kann jedoch erst nach Ablauf der Behaltensfrist von fünf oder sieben Jahren abschließend geprüft werden. Künftig werden die Betriebsfinanzämter bestimmte dazu benötigte Besteuerungsmerkmale im Rahmen der ohnehin vorzunehmenden Bewertung der betrieblichen Einheiten gesondert feststellen. Bislang teilt das Betriebsfinanzamt die Ausgangslohnsumme und die Anzahl der Beschäftigten nur nachrichtlich dem anfordernden Finanzamt mit und stellt sie nicht förmlich fest. Künftig zuständig für den Erlass des Feststellungsbescheids ist das Lage- oder Betriebsfinanzamt.